



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP
Office fédéral de l'état civil OFEC
Michel Montini, avocat

KAZ Seminar 30.10.2013

Inputs zu Zwangsheiraten Umfrageresultate Scheinehen

RA Michel Montini, Lehrbeauftragter



Plan

- BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten
 - Materialien
 - Grundrechte : Verfassung und internationale Übereinkommen
 - Darstellung der gesetzlichen Massnahmen
 - Umsetzung; Erste Erfahrungen
- Massnahmen gegen Scheinehen;
 - Ergebnisse der Umfrage 2013 bei den kant. Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst
- Allfällige Kommentare oder Fragen

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

- Materialien
 - Motion Heberlein (06.3658) : 07.12.2006
 - Vorlage und Bericht : Nov. 2008
 - Entwurf und Botschaft : 23.02.2011
- BG, verabschiedet vom Parlament : 15.06.2012
 - Referendumsfrist : 04.10.2012
 - Änderungen
 - Zivilrecht: ZGB, PartG, IPRG
 - Ausländerrecht: AuG, AsylG
 - Strafrecht: StGB

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Umsetzung

Anpassung der ZStV und der VZAE

- 30.8.2012 Diskussion in der FKZ
- 9-25.10.2012 Ämterkonsultation
- Nov. Déc. 2012 Differenzbereinigung
- 18.12.2012 Konsultation der SPK
- 17.01.2013 Sitzung der SPK-NR
- 31.01.2013 Sitzung der SPK-SR
- 27.3.2013 Bundesratsbeschluss
- 01.07.2013 Inkrafttreten

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Motion Heberlein (06.3658)

« Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten »

« Der Bundesrat wird beauftragt, unverzüglich alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen (Strafrecht, Zivilrecht, Ausländerrecht usw.) zu ergreifen und ein umfassendes Konzept zu erarbeiten, das geeignet ist, Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten zu verhindern, die Opfer wirksam zu unterstützen (Ausstiegshilfe, Identität usw.) und ihre Grundrechte zu schützen. »

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Motion Heberlein (06.3658)

« Massnahmen gegen Zwangsheiraten und arrangierte Heiraten » Votum Widmer-Schlumpf im Ständerat, 2.6.2008. (Bericht v.Nov. 2008, Ziff. 1.1.1)

« Nach Ansicht des Bundesrates besteht Handlungsbedarf einzig in Bezug auf Zwangsheiraten, weil sie das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen verletzen. Demgegenüber kann eine arrangierte Heirat, wenn sie nicht mit Zwang verbunden ist, zu einer selbstbestimmten Ehe führen. Der freie Wille der Betroffenen ist in einem solchen Fall unberührt. Die Annahme der modifizierten Motion ebnet den Weg für eine zügige Umsetzung der notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten »

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Grundrechte: Verfassung und internationale Übereinkommen

Art. 14 der Bundesverfassung

« Das **Recht auf Ehe** und Familie ist **gewährleistet**. »

Art. 12 EMRK

« Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das **Recht**, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, **eine Ehe einzugehen** und eine Familie zu gründen. »

Art. 23 al. 3 ONU-Pakt II

Internationaler Pakt über bürgerl. und polit. Rechte

« **Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden** » .

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Art. 16 Abs. 1 Übereinkommen vom 18. Dezember 1979
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der
Frau

- « Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur **Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen** und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:
- a) **gleiches Recht auf Eheschliessung;**
 - b) **gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung;»**

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Europarats-Resolution 1468 vom 5.10.2005 (Ziff. 7, 14, 14.2, 14.2.1 und 14.2.4. *Die Versammlung*

«definiert **Kinderehe** als die **Verbindung von 2 Personen, von denen zumindest eine unter 18 Jahren alt ist.**»

«fordert die nationalen Parlamente nachdrücklich auf [...] ihre nationalen Gesetze, falls erforderlich, **dementsprechend anzupassen, damit [...] das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Verheiratung für Frauen und Männer auf 18 Jahre festgelegt wird oder auf 18 Jahre angehoben wird; [...] davon Abstand genommen wird, Zwangsheirat und Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen, ausser wenn die Anerkennung im besten Interesse der Opfer liegt hinsichtlich der Auswirkungen der Ehe.**»

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB

¹ Das Zivilstandsamt prüft, ob:

3. die Ehevoraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch **offensichtlich** nicht dem freien Willen der Verlobten entspricht.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB

Ein Ungültigkeitsgrund liegt vor, wenn:

5. ein Ehegatte die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat;
6. einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten.

Art. 107 Ziff. 4 ZGB

Aufgehoben

NB:

Art. 108, al. 1 ZGB

Aufhebung von « oder seit dem Wegfall der Drohung » ?

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 106 Abs. 1 zweiter Satz ZGB

¹ ... Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

PartG wird sinngemäss angepasst

Art. 6 Abs. 1 PartG

¹ Das zuständige Zivilstandsamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind und keine Eintragungshindernisse sowie keine Umstände vorliegen, die erkennen lassen, dass das Gesuch um Eintragung offensichtlich nicht dem freien Willen der Partnerinnen oder Partner entspricht.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Art. 9 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 zweiter Satz ZGB

- ¹ Jede Person, die ein Interesse hat, kann jederzeit beim Gericht auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft klagen, wenn:
- d. eine der Partnerinnen oder einer der Partner der Eintragung der Partnerschaft nicht aus freiem Willen zugestimmt hat;
 - e. eine der Partnerinnen oder einer der Partner minderjährig ist, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Eintragung entspricht den überwiegenden Interessen dieser Partnerin oder dieses Partners.
- ² ... Soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist, melden die Behörden des Bundes und der Kantone der für die Klage zuständigen Behörde, wenn sie Anlass zur Annahme haben, dass ein Ungültigkeitsgrund vorliegt.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 44 IPRG II. Anwendbares Recht

Die Eheschliessung in der Schweiz untersteht
schweizerischem Recht.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 45a IPRG IV. Ungültigerklärung der Ehe

- ¹ Für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz eines Ehegatten oder, wenn ein Wohnsitz in der Schweiz fehlt, am Eheschliessungsort oder am Heimatort eines Ehegatten zuständig.
- ² Die Klage untersteht schweizerischem Recht.
- ³ Für vorsorgliche Massnahmen und Nebenfolgen gelten die Artikel 62–64 sinngemäss.
- ⁴ Ausländische Entscheidungen, welche die Ungültigkeit einer Ehe feststellen, werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat ergangen sind, in dem die Ehe geschlossen wurde. Ist die Klage durch einen Ehegatten eingereicht worden, gilt Artikel 65 sinngemäss.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 65a IPRG I. Anwendung des dritten Kapitels

Die Bestimmungen des dritten Kapitels gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss, mit Ausnahme von Artikel 43 Absatz 2.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Zivilrecht

Art. 43a Abs. 3bis ZGB

^{3bis} Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Lex specialis + superior gegenüber von **Art. 44 ZStV**

¹ Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die **Schweigepflicht** besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.

² Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Grund besonderer Vorschriften.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzlichen Massnahmen: Strafrecht

***Art. 181a StGB* Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft**

- 1 Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft einzutragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 2 Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 ist anwendbar.

Strafbarkeit des Versuchs (siehe Art. 22 StGB)

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 45a AuG Eheungültigkeit

Haben die zuständigen Behörden bei der Prüfung des Ehegattennachzugs nach den Artikeln 42–45 Anhaltspunkte dafür, dass für die Ehe ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) vorliegt, so melden sie dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Gesuch um Ehegattennachzug wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 50 Abs. 2 AuG

² Wichtige persönliche Gründe nach Absatz 1 Buchstabe b können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freien Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 85 Abs. 8 AuG

⁸ Hat das BFM bei der Prüfung des Nachzugs nach Absatz 7 Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 ZGB vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Gesuch um Nachzug wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 88a AuG Eingetragene Partnerschaft

Die Bestimmungen dieses Kapitels über ausländische Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 51 Abs. 1 und 1bis AsylG

¹ Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder werden als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

^{1bis} Hat das Bundesamt während des Asylverfahrens Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 des Zivilgesetzbuchs (ZGB)

vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Verfahren wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert. Erhebt die Behörde Klage, so wird das Verfahren bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 71 Abs. 1 Einleitungssatz und 1bis AsylG

¹ Ehegatten von Schutzbedürftigen und ihren minderjährigen Kindern wird vorübergehend Schutz gewährt, wenn:

^{1bis} Hat das Bundesamt während des Verfahrens zur vorübergehenden Schutzgewährung Anhaltspunkte dafür, dass ein Ungültigkeitsgrund nach Artikel 105 Ziffer 5 oder 6 ZGB vorliegt, so meldet es dies der nach Artikel 106 ZGB zuständigen Behörde. Das Gesuch um Nachzug wird bis zur Entscheidung dieser Behörde sistiert.

Erhebt die Behörde Klage, so wird das Gesuch bis zum Vorliegen des rechtskräftigen Urteils sistiert.

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Darstellung der gesetzl. Massnahmen: Ausländerrecht

Art. 79a Eingetragene Partnerschaft AsylG

Die Bestimmungen des 3. und 4. Kapitels über Ehegatten gelten für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare sinngemäss.

Vereinfachung (-> Anpassung von Art. 51, 63, 71 et 78 AsylG)



Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Erste Erfahrungen

Fall 1: 1986 mit Minderjährigen geschlossene Ehe

- 1986: Ehe im Ausland, Mann ist 38, Verlobte ist 8
- 5 Kinder
- Anerkennung und Eintragung in der CH vor 2013
- *Was passiert* beim Einbürgerungsgesuch eines Kindes nach dem 1.7.2013 ?
 - Meldung an die für die Ungültigkeitsklage zuständige Behörde?
 - Theoretisch muss die Ehe ungültig erklärt werden, weil die Ehe nicht aus freiem Willen eines Ehegatten geschlossen wurde (Art. 105 Ziff. 5)



Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Fall 1: 1986 mit Minderjährigen geschlossene Ehe

- **Recht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV; Art. 8 und 12 EMRK)**
- **Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns (Art. 5 BV)**
 - **Legalität / öffentliches Interesse**
 - **Verhältnismässigkeitsprinzip**
 - **Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV, 2 Abs.2 ZGB)**
- **S. Sommaruga, SR 5.6.12 (Amtl. Bull. 21012 E 449):**
« Man könnte noch etwas weiter gehen und sagen, dass eine Zwangsheiraten – eine Scheidung gegen den Willen der Eheleute – auch eine Grundrechtsverletzung sein kann »



Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Fall 1: 1986 mit Minderjährigen geschlossene Ehe

- **Intertemporales Recht:**
 - **Weisungen 1.7.2013, Ziff. 6,**
 - **Meldung an die für die Ungültigkeitsklage zuständige Behörde**



Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Fall 2: 2013 geschlossene Ehe (mehrere Fälle)

- 4.1.2013: im Ausland geschloss. Ehe; Schweizer, geb. am 23.3.1993; Ausländerin, geb. am 26.3.1995
- 17.7.2013: Anerkennung in der Schweiz; Datensperre und Meldung an die Strafverfolgungsbehörde und die für die Ungültigkeitsklage zuständige Behörde
 - Keine Ungültigkeitsklage
 - Ehegattin ist volljährig
 - Keine Zwangsheirat/ keine Scheinehe
 - Staatsanwalt tritt nicht ein
 - Art. 181a Abs. 2 StGB in Kraft erst seit dem 1.7.2013



Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Fall 3: 2013 mit gerichtl. Zustimmung geschlossene Ehe

- **5.3.2013: in Mazedonien geschloss. Ehe; Ausländer, geb. Am 7.4.1994; Ausländerin, geb. am 13.12.1995. Ausl. Gericht überprüft Ehemillen der Ehegattin und Zustimmung deren Eltern**
- **Gleiche Lösung wie im Fall 2**
 - **Kein Zwang**



Massnahmen gegen Zwangsheiraten

Fall 4: Anzeige bei der Geburt eines Kindes von rechtswidrig anwesenden Eltern ?

- Nach Absprache mit dem BFM, keine Anzeige
- Widerspricht *ratio legis* von Art. 43a Abs. 3bis ZGB
 - Beispiele, siehe Art. 65 Abs. 2 und 75d Abs. 2 ZStV
- Ähnliche Situation wie beim obligatorischen Schulunterricht von Kindern ohne rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz
- Risiko : Verzicht auf Registrierung und auf medizinische Unterstützung.
- Weisungen vom 1.7.2013 werden angepasst.



Massnahmen gegen Scheinehen

Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

1^e Feststellung:

- **Bedingtes Interesse der AB:**
 - 16 Kantone haben den Fragebogen retourniert (AG, BS; BL; FR; GR; JU; LU; NW; OW; SG, SH; SZ; UR; VD; VS; ZH)
 - Summarische bis keine Antworten:
 - Ausnahme : VD (danke sehr!)

2^e Feststellung:

- **Sehr unterschiedliche Antworten, die aber die bekannten Tendenzen bestätigen**



Massnahmen gegen Scheinehen

**Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im
Zivilstandsdienst**

Ehevorbereitungsverfahren in der Schweiz

- **Anzahl Verdachtsfälle / Jahr, 0 - 250**
 - **(meistens weniger als 50 Fälle / Jahr)**
- **Anzahl Anhörungsfälle / A. Verdachtsfälle, 1/10-100%:**
- **Anzahl Nichteintreten / A. Verdachtsfälle, 1/15 à 1/10:**
- **Anzahl Gutheissungen , 0-100%**



Massnahmen gegen Scheinehen

**Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im
Zivilstandsdienst**

Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen

- **Anzahl Verdachtsfälle / Jahr, 0 – 30**
 - **(meistens weniger als 10 Fälle / Jahr)**
- **Anzahl Anhörungsfälle / A. Verdachtsfälle, 1/6 à 1/1:**
- **Anzahl Nichteintreten / A. Verdachtsfälle, 1/10:**
- **Anzahl Gutheissungen?**



Massnahmen gegen Scheinehen

**Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im
Zivilstandsdienst**

Zeitaufwand: 1 Tag = 8 Stunden = 480 Minuten

- **Bearbeitung eines Verdachtsfalles, ohne Verfügung:
3/4 à 12 Stunden**
 - **meistens: ca. 6 - 7 Stunden**
- **Anhörungsfall, welcher in einer Verfügung endet:
4 à-48 Stunden**
 - **Meistens : ca. 8 - 12 Stunden**
- **Formulierung von Stellungnahmen (Beschwerdefälle):
4 - 56 Stunden**
 - **Meistens : ca. 6 - 7 Stunden**



Massnahmen gegen Scheinehen

**Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im
Zivilstandsdienst**

Probleme:

- **Grosser Zeitaufwand / Ressourcenmangel**
- **Beweisschwierigkeiten (oft Ehemaligen nur bei einem Verlobten)**
- **Überforderdete Zivilstandsbeamten/Innen**
- **Interkantonale Mitarbeit zwischen AB und Migrationsbehörde**



Massnahmen gegen Scheinehen

**Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im
Zivilstandsdienst**

Mehrere AB betonen:

- **Signalwirkung der Norm (viele Rückzüge)**

AB empfehlen:

- **Zuständigkeit an Migrationsbehörden**
- **Anmerkungen in Infostar**
- **Kantonale Unterstützungsstruktur für ZA,**
- **Verbesserte Mitarbeit mit den schweiz. Vertretungen im
Ausland**
- **Ehe muss weniger attraktiv werden (z. B. keine
erleichterte Einbürgerung für ausländ. Ehegatten)**



Massnahmen gegen Scheinehen

Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden im
Zivilstandsdienst

Fazit:

- **Anwendungsschwierigkeiten**
;-(Ertrag ist relativ tief
;-) Signalwirkung der Norm (viele ziehen das Gesuch
um Ehevorbereitung zurück, wenn das ZA anhören
will)
- **Umfrage ist für parlamentarische Vorstösse und
Medienfragen nützlich**
- ***Prima facie*, aus politischen Gründen, keine
Übernahme der Anzeige an Strafverfolgungsbehörden
wie bei der Bekämpfung von Zwangsheiraten**

BG über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**

Ihre Kommentare ?

Ihre Fragen ?